

VDST-INFO-Text

von Rechtsanwalt Ralf Specht, Nürnberg

Mai 2000

Der nachfolgende Artikel ist auch abgedruckt im DIVEMASTER 2/2000, Seite 30 ff.

Sicherheitsregeln im Tauchsport – ein Haftungsmaßstab?

Tauchunfälle mit tödlichem Ausgang gehören zu den negativen Begleiterscheinungen des Unterwassersports, die in jedem Einzelfall eine ganze Reihe von rechtlichen Fragen aufwerfen. Die Haftung bzw. Verantwortung des unmittelbar beteiligten Tauchpartners steht hierbei im Vordergrund. Gegen ihn richten sich staatsanwaltschaftliche Ermittlungen; er ist in den meisten Fällen der Anspruchsgegner für Schadenersatz- bzw. Schmerzensgeldansprüche der Hinterbliebenen. Gefragt wird hierbei nach dem sogenannten „Tatbeitrag“ des Tauchpartners. Dieser Tatbeitrag kann in einem aktiven Tun oder Unterlassen liegen. Welche Rolle hierbei die Mißachtung von Sicherheitsregeln des Tauchsports spielen, untersucht im folgenden Rechtsanwalt Ralf Specht, Leiter der Sachabteilung Recht beim VDST e.V.

Im Bereich des Sports wird das Tauchen eingeordnet bei den sogenannten „parallelen Sportarten“ – in Abgrenzung zu solchen Sportveranstaltungen, die den kämpferischen Einsatz von Menschen und Mannschaften gegeneinander voraussetzen (Kampfsport). Bei der parallelen Sportausübung kommt es vor allem dort zu Haftungsfragen, wo aufgrund einer naheliegenden Gefährdung weiterer Sportler die Beachtung unfallvermeidender „Verkehrsregelungen“ notwendig ist. Dies deshalb, weil jeder Teilnehmer an

der Parallelsportart auf die volle Einhaltung dieser Verkehrsregelungen durch den anderen vertrauen darf und seinerseits für Regelverletzungen einzustehen hat.

Bei der Beantwortung der Frage, ob auch im Tauchsport derartige „Verkehrsregelungen“ gelten, ist zunächst festzustellen, daß derzeit in der deutschen Rechtsordnung keine besonderen geschriebenen Normen existieren, die das Verhalten von Tauchern bei der Ausübung ihrer Sportart ordnen. Ob ein Taucher für sein Verhalten haftet, beurteilt sich demgemäß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Bei der parallelen Sportausübung und damit auch im Tauchsport gilt hierbei als oberste Verkehrspflicht eine dem § 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechende Regel: In ständiger Vorsicht und gegenseitiger Rücksicht müssen sich alle Sportteilnehmer so verhalten, daß kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Was im einzelnen für den Taucher aus diesem Prinzip folgt, ist unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Tauchsports zu konkretisieren. Generell muß sich der Taucher – wie jeder Sportler – so verhalten, daß er die spezifischen Gefahren der Sportart unter seiner Kontrolle hat. Dabei kommt es wesentlich darauf an, in welchem Maß der Taucher in der Lage ist, diese Gefahren im Rahmen seines sportlichen Könnens (Ausbildungsstand) mit Sicherheit zu vermeiden. Der Taucher und auch sein Tauchpartner müssen hierbei alle Risiken berücksichtigen, die nicht außerhalb des bisherigen Erfahrungsbereichs des Tauchsports liegen. Wer den Tauchsport betreibt, ohne sich über diese Risiken zu informieren, verletzt schon dadurch seine Sorgfaltspflicht.

Eine Konkretisierung der Verhaltenspflichten im Rahmen einzelner Sportarten ergibt sich vielfach aus Verhaltensregeln, die von den jeweiligen Sportverbänden aufgestellt sind. Sie können einen maßgeblichen Anhaltspunkt dafür darstellen, wie sich der sorgfältige Sportler verhält. Werden solche Regeln von einem relativ breiten Konsens getragen und haben sie weithin Verkehrsgeltung erlangt, so sind sie zumindest insofern Bestandteil des allgemeinen Rücksichtnahmegebots, als sie die Normalität der jeweiligen Sportart prägen. Wer sich nicht nach diesen Regeln richtet, verhält sich

schon deshalb verkehrswidrig und damit fahrlässig, weil er diese Normalität und das darauf aufbauende Vertrauen der anderen Sportteilnehmer stört und diese dadurch gefährdet

Ein maßgeblicher Anhaltspunkt dafür, wie sich der sorgfältige Taucher bei der Ausübung seiner Sportart verhält, kann sich demnach aus den Sicherheitsregeln, die von den Tauchsportverbänden aufgestellt werden, ergeben. Der Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) proklamiert beispielsweise seit vielen Jahren drei grundlegende Verhaltensregeln für den Tauchsportbereich, die auch von anderen Tauchsportverbänden mitgetragen werden. Diese lauten:

- Tauche nie allein!
- 40m Tauchtiefe sind genug!
- „Vier Sterne Prinzip“

Diese Regeln sind als Bestandteil nahezu jeder Anfängerausbildung im gesamten Tauchsportbereich bekannt und auch akzeptiert. Viele Länder – vor allem im europäischen Bereich – haben diese Regeln sogar noch weit strenger formuliert als der VDST. Solche Regeln kritisch zu hinterfragen und auf ihren Wahrheitsgehalt oder ihre Praxistauglichkeit zu überprüfen, ist zweifelsfrei legitim. Sie aber als falsch und damit – indirekt - als nicht verbindlich darzustellen, muß hingegen als höchst bedenklich für die unmittelbar Betroffenen gewertet werden. Denn auch die Rechtsprechung gewinnt mit Hilfe derartiger, einfach formulierter Regeln, Ausübungsrichtlinien und Ausübungsgrundsätzen einer Sportart – hier des Tauchsports - konkrete Verhaltensmaßstäbe für die eigene Sicherheit des Tauchers und die des Mittauchers bzw. zieht sie als hilfreiche Erkenntnisquelle für eine Abgrenzung des rechtmäßigen vom rechtswidrigen Tauchverhaltens heran.

So verurteilte beispielsweise das Landgericht Darmstadt in einer Entscheidung vom 29.01.1999 (AZ: 34 LS – 7 NS) auf Antrag der Staatsanwaltschaft einen angeklagten Taucher (CMAS**, ca. 350 Tauchgänge) wegen fahrlässiger Tötung zu einer Geld-

strafe, weil er seinen Tauchpartner (PADI-OWD, ca. 75 Tauchgänge) zu Beginn eines Tauchgangs absprachegemäß in einer Tauchtiefe von etwa 6 bis 8 Meter verließ, um tiefer zu tauchen. Sein Tauchpartner sollte im flachen Bereich zurückbleiben, während der Angeklagte selbst seinen Tauchgang bis in eine Tiefe von ca. 35 Meter allein fortsetzte, ehe er langsam wieder aufstieg. Ca. 20 Minuten nach der Trennung erreichte der Taucher die Wasseroberfläche, ohne daß er zuvor seinen Tauchpartner wiederfinden konnte. Dieser wurde nach ca. 1 Stunde von herbeigerufenen Rettungstauchern aus einer Tiefe von ca. 6 bis 8 Metern tot geborgen; er war ertrunken, die Pressluftflasche war leer. In seiner Urteilsbegründung betont das Gericht, daß der Angeklagte schon deshalb verantwortlich ist für den Tod seines Tauchpartners, weil er sich von ihm unter Wasser getrennt und ihn alleine im flacheren Wasser zurückgelassen hatte. Hierbei führt das Gericht aus:

„Eine der Grundregeln des Sporttauchens ist: „Tauche nie allein“. Sinn dieser Regel ist es, eine gegenseitige Hilfe der Taucher zu gewährleisten. Bei aller modernen Technik bleibt das Sporttauchen eine gefährliche Sportart, bei der schon kleinste Fehler schwere Konsequenzen haben können. Jeder Taucher kann ganz schnell und auch ohne eigenes Verschulden in eine Situation geraten, in der er sich selbst nicht mehr helfen kann, zumal bei dem Betroffenen sehr schnell Panik entstehen kann. Durch die Anwesenheit eines zweiten Tauchers kann solchen kritischen Situationen vorgebeugt und in Notfällen schnell geholfen werden.

Dies bedeutet umgekehrt, daß sich beim gemeinsamen Tauchgang stets alle Taucher nach dem Schwächsten in der Gruppe zu richten haben. Wenn er – aus welchen Gründen auch immer – nicht tiefer tauchen oder gar auftauchen will, haben sich die anderen Taucher dem anzupassen. (.....) Entscheidend ist, daß Sinn des hier verletzten Grundsatzes „Tauche nie allein“ gerade ist, auch Hilfe in scheinbar einfach zu bewältigenden Notlagen zu geben.“

Das Gericht kommt letztendlich zu dem Schluß, daß sich der Angeklagte als der wesentlich erfahrenere Taucher nicht von seinem Tauchpartner hätte trennen dürfen, selbst wenn dieser sich damit einverstanden erklärt hatte. Ohne letztendlich die genaue Todesursache zu klären, sah das Gericht in dem Verstoß des Grundsatzes „Tau-

che nie allein“ die Ursache für den Tod des Tauchpartners, was dann zur Verurteilung führte.

Angesichts solcher Gerichtsentscheidungen muß damit gerechnet werden, daß auch die weiteren Eigenregeln des Tauchsports zur Konkretisierung von tauchspezifischen Sorgfaltspflichten für den Tauchsport herangezogen werden, deren Verletzung dann zu Schadenersatzansprüchen und strafrechtlichen Ermittlungen führen kann. Der gewissenhafte Taucher wird daher seinen Tauchpartner während des Tauchgangs nicht verlassen, um im eigenen Interesse größere Tiefen aufzusuchen. Er wird mit seinem Tauchpartner auch die sich aus der Situation ergebenden maximalen Tauchtiefen - insbesondere nicht die 40m-Linie – überschreiten. Ist er verantwortlich für die Einteilung der Tauchgruppen, so wird er auch darauf achten, daß innerhalb dieser Tauchgruppen das „Vier-Sterne-Prinzip“ eingehalten wird, also nur jeweils zwei Taucher miteinander ins Wasser gehen, die zusammen mindestens 4 CMAS-Sterne aufweisen oder zumindest vergleichbare Qualifikationen besitzen.

Die Entwicklung in diesem Bereich der Rechtsprechung zum Tauchsport steht erst am Anfang, allerdings mit zunehmender Tendenz. Es muß sogar gerechnet werden, daß im jeweiligen Einzelfall einem Richter die tragenden Eigenregeln der Tauchsportverbände nicht ausreichen, um das allgemeine Vorsichts- und Rücksichtnahmegebot umfassend zu konkretisieren, so daß noch weitere einzelfallbezogene Verhaltenspflichten herausgearbeitet werden. Zu denken wäre hier – als Beispiel - an die Beachtung folgender Sicherheitsregeln

- Einhaltung der Dekompressionsstufen,
- Einhaltung der Aufstiegs geschwindigkeit von mind. 10m/min,
- Dekostopp in 3m Wassertiefe am Ende jedes Tauchgangs,
- Benutzung kaltwassertauglicher Ausrüstung (2 getrennte Abgänge),
- Tauchen nur mit gültiger Tauchtauglichkeitsbestätigung

deren Nichtbeachtung aus sich heraus bereits die Haftung oder strafrechtliche Verantwortung eines erfahrenen Tauchbegleiters gegenüber seinem verunfallten Tauchpartner begründen kann.

Letztendlich sind die Sicherheitsregeln der Tauchsportverbände nur brauchbare Maßstäbe, die zur Konkretisierung der Mindest-Verhaltenspflichten herangezogen werden; sie bestimmen aber nicht das Äußerste, was im konkreten Einzelfall von einem verantwortungsbewußten Taucher verlangt werden kann und muß. Sie sind ergänzungsbedürftig unter dem Aspekt des Integritätsinteresses eines weniger erfahrenen Mittauchers. Vom erfahrenen Taucher erwartet die Rechtsprechung daher auch eine besondere und gewissenhafte Beurteilung der Einzelsituation. Das letzte Urteil darüber steht aber der staatlichen Rechtsordnung und damit dem Richter zu.